

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich der „Langen Nacht des Einkaufs“ am 3. Juli 2015 in Feldbach.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung des Tourismusverbandes Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 3. Juli 2015 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht des Einkaufs“ am 3. Juli 2015 in Feldbach.

Einbringende Stelle: Abteilung 12

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch Verordnungen des Landeshauptmanns können – abweichend von den Bestimmungen des ÖZG – Sonderregelungen für bestimmte Waren, bestimmte Regionen und aus bestimmten Anlässen festgelegt werden. Einen Schwerpunkt der Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 ÖZG enthaltenen Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden täglichen Offenhalterahmen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen wie beispielsweise Einkaufsevents, die einen besonderen regionalen Bedarf (etwa Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen. Bei Erlassung einer derartigen Verordnung hat der Landeshauptmann, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen, und die Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besondere regionale und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Mit Bescheid der Stadtgemeinde Feldbach wurde dem Tourismusverband Feldbach gemäß §§ 286 Abs. 2 und 291 Abs. 2 GewO 1994 idgF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 3. Juli 2015 von 18.00 bis 22.00 Uhr bewilligt. Laut Bescheid der Stadtgemeinde Feldbach bilden folgende Warengruppen die Hauptgegenstände des Marktverkehrs: Lebensmittel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Geschenkartikel, Tabakwaren, Holzartikel und Möbel. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Auf Anregung des Tourismusverbandes Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 3. Juli 2015 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am Tag der „Langen Nacht des Einkaufs“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher der „Langen Nacht des Einkaufs“ finden am Freitag, dem 3. Juli 2015, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung des Tourismusverbandes Feldbach werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Feldbach am 3. Juli 2015 bis 22.00 Uhr verlängert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2015“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 2 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.